



per E-Mail an: hoffstadt@caritas-muenster.de

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH · Ecclesiastraße 1-4 · 32758 Detmold
Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
Herrn Peter Hoffstadt
Postfach 21 20
48008 Münster

Ricarda Wehmeier
Sach II ECU 1
Telefon: 05231 603-6576
Telefax: 05231 603-606576
E-Mail: ricarda.wehmeier@ecclesia.de

Detmold, 01.04.2020

Information zu Schäden, die unter den Schutz der Betriebsschließungsversicherung fallen für Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrtspflege

Sehr geehrter Herr Hoffstadt,

die COVID-19-Pandemie stellt uns alle vor einzigartige und historische Herausforderungen. Als Ihr Interessenvertreter in Versicherungsangelegenheiten ist es unsere Verpflichtung, Ihnen in dieser schwierigen Zeit eine bestmögliche Betreuung zu bieten und bei den Versicherern auf eine zügige, vertragsgerechte und kundenorientierte Schadenregulierung hinzuwirken. Dies gilt insbesondere für die von Ihren Mitgliedern gemeldeten Schäden zur Betriebsschließungsversicherung.

Mit einer Pandemie-Situation in diesem Ausmaß haben die Versicherer nicht gerechnet. Insbesondere die umfangreichen hoheitlichen Schutzmaßnahmen und die Schaffung eines staatlichen Rettungsschirms haben bei einzelnen Risikoträgern in der Betriebsschließungsversicherung zu einem restriktiven Verhalten in der Schadenregulierung geführt. Die oftmals existenzbedrohende wirtschaftliche Situation Ihrer Mitglieder ist uns sehr bewusst. Gerade deshalb haben wir in den vergangenen Wochen mit Nachdruck daran gearbeitet, bei den Risikoträgern eine grundsätzliche Positionierung zum vertraglichen Leistungsversprechen zu erwirken.

Für Einrichtungen, bei denen eine konkrete Schließungsanordnung infolge eines Verdachtsfalls oder einer bestätigten Infektion erlassen wurde, besteht dem Grunde nach über unsere Spezialprodukte Versicherungsschutz.

Zu den streitigen Punkten haben wir zwischenzeitlich eine renommierte Rechtsanwaltskanzlei im Versicherungsrecht mit der Klärung der strittigen Fragen beauftragt, um unserer Rechtsauffassung und Ihren Interessen gegenüber der Versicherungswirtschaft Gewicht zu verleihen. Diese hat unsere Rechtsauffassung nun vollumfänglich bestätigt. Das ermöglicht es uns, den Druck auf die Assekuranz zu erhöhen.

Nachfolgend informieren wir Sie und Ihre Mitglieder über den derzeitigen Stand. Konkret hat das anwaltliche Gutachten unsere Rechtsauffassung in folgenden strittigen Punkten bestätigt:

1. Für eine Betriebsschließung seitens der Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes besteht auch ohne konkrete „Betroffenheit“ des Betriebs, also ohne konkretes Ausbruchsgeschehen, Versicherungsschutz. Es ist nicht erforderlich, dass die meldepflichtige Krankheit oder der Erreger gerade im versicherten Betrieb aufgetreten ist.
2. Eine Betriebsschließung liegt auch vor, wenn der versicherte Betrieb nicht Adressat eines individuell formulierten Verwaltungsaktes ist und auch in einer Allgemeinverfügung nicht individuell namentlich genannt wird, sofern er nur zu dem durch eine Allgemeinverfügung oder eine Verordnung mit Anordnungswirkung unmittelbar betroffenen Adressatenkreis gehört.

Gerade diese beiden Punkte sind für uns ganz wesentlich, da wir Ihre Mitglieder in diesen Fällen damit nicht mehr zum Einholen von individuellen Bestätigungen durch die Gesundheitsämter auffordern müssen. Wir gehen davon aus, dass die Versicherer sich nicht (mehr) gegenteilig positionieren können oder dass jedenfalls eine solche Positionierung in einem Rechtsstreit nicht standhalten würde.

Darüber hinaus hat die Kanzlei unsere Ansicht in einem weiteren Punkt bestätigt:

3. Die Maßnahme einer Aufsichtsbehörde kann Betriebsschließung im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Betriebsschließungsversicherung sein, wenn bereits diese selbst unmittelbare Bindungswirkung für den versicherten Betrieb hat. Solange der Erlass der Aufsichtsbehörde jedoch noch einer Umsetzung durch einen die Betriebsschließung anordnenden Verwaltungsakt bedarf, liegt keine Betriebsschließung im Sinne der Versicherungsbedingungen vor.

Diese gewissen Einschränkungen lassen sich juristisch nicht wegdiskutieren und entsprechen auch unserer bereits zuvor kommunizierten Rechtsauffassung. Da wir jedoch wahrnehmen, dass die Erlasse, die in manchen Bundesländern ergangen sind, durch die Kommunen per Allgemeinverfügung umgesetzt wurden, dürften sich hieraus keine Probleme für Ihre Mitgliedeinrichtungen ergeben. Wichtig ist, dass Ihre Mitglieder uns immer die entsprechende Allgemeinverfügung zur Verfügung stellen.

Schließlich gilt gemäß dem eingeholten Rechtsgutachten, dass die behördlichen Anordnungen durch eine nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde erfolgen müssen, um den Versicherungsschutz auszulösen:

4. Die Behörde, die eine Maßnahme der Betriebsschließung anordnet, muss ihre Zuständigkeit dafür mindestens mittelbar aus dem Infektionsschutzgesetz ableiten. Das heißt, dass nur solches behördliche Handeln den Versicherungsschutz auslöst, das durch eine Behörde erfolgt, die jedenfalls mittelbar aufgrund des Infektionsschutzgesetzes hierzu ermächtigt ist.

Da die Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung Bezug auf das Infektionsschutzgesetz nehmen, ist es folgerichtig, dass die Maßnahmen, die den Versicherungsschutz auslösen, durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden erfolgen müssen. Die uns bisher vorliegenden Allgemeinverfügungen und Verordnungen erfüllen diese Voraussetzung, weshalb sich auch hieraus keine Probleme ergeben dürften.

Wir hoffen, dass unsere vorangegangenen Ausführungen dazu beitragen, Ihnen den nötigen Überblick über die Gesamtsituation zu geben und vor allem eine gewisse Sicherheit hinsichtlich Ihrer Erwartungen und die Ihrer Mitglieder an den Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsschließungsversicherung zu vermitteln. Seitens der Assekuranz wurden uns kurzfristige Rückmeldungen versprochen, mit denen wir täglich rechnen. Auch mit Risikoträgern, die sich konträr zu unserer Rechtsauffassung positioniert haben, sind wir mit Hilfe der gutachterlichen Bestätigung erneut in den Dialog getreten, um eine Umorientierung zu erwirken. Wir werden Sie bzw. Ihre Mitglieder informieren, sobald die jeweiligen Versicherer Stellung genommen haben.

Die erörterten Themenstellungen betreffen grundsätzlich nur die Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrtspflege. Im stationären Gesundheitswesen sind die Einrichtungen nicht von vorsorglichen Schließungen betroffen, da sie weiterhin ihrem Versorgungsauftrag nachkommen müssen.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung. Sollte es dabei in der momentanen Situation zu Verzögerungen kommen, bitten wir um Verständnis. Viele Fragen beantworten wir auch in unseren FAQ, die Sie unter www.ecclesia.blog einsehen können. Die Liste wird ständig aktualisiert.

Mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Mitglieder in dieser schwierigen Zeit, vor allem aber mit einem Wunsch:

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

i.V.  i.A. 